Ergänzende Bedingungen der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 zuletzt geändert am 17.10.2008.

und

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 zuletzt geändert am 17.10.2008.

Zum 1. August 2011 ändert sich das Preisblatt (Ziffer 5 und Ziffer 7) zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV. Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert.

## 5 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

### 7 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV

- 7.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird, und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

### Inkrafttreten

Für alle Tarifverträge mit Haushaltskunden treten diese Änderung der Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Die Grundversorgungsverordnung für Strom und Gas sowie die Ergänzenden Bestimmungen können bei der GGEW AG kostenlos angefordert werden und stehen auf der Homepage <a href="www.ggew.de">www.ggew.de</a> als Download zur Verfügung.

Bensheim, den GGEW AG

Anlage: Preisblatt

Seite 1 Stand: 24.05.2011

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Gültig ab 1. August 2011

## I. Zu 5 der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV)

Mahnung
 4,00 Euro

Nachinkasso / Direktinkasso
 1,0 Meisterstunde

Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu

der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 4,00 Euro

# II. Zu 7 der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)

Postalische Sperrandrohung
 20,00 Euro

zuzüglich Portokosten

• Unterbrechung der Versorgung 1,0 Meisterstunde

Bei Außensperrungen wird der

tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten
außerhalb der gültigen Geschäftszeiten
1,0 Meisterstunde
1,5 Meisterstunde

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

 Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung

35,00 Euro

• Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Direkt-/Nachinkasso), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.